

B E S C H L U S S

aus der 1. Sitzung des Betriebsausschusses

vom Mittwoch, den 09.12.2009 um 18:00 Uhr

Tagungsraum im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Wesseling GmbH

5. 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung - AbfES)

Vorlagennummer: 206/2009

Es wird beschlossen:

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380), der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) , hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung – AbfES) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt für die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 2 der Abfallsatzung ab dem 01.01.2010

1. bei 14-täglich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 80 l Gefäß	100,80 €
für ein 120 l Gefäß	151,20 €
für ein 240 l Gefäß	302,40 €
für ein 1.100 l Gefäß	1.386,00 €
für ein 2.500 l Gefäß	3.150,00 €
für ein 5.000 l Gefäß	6.300,00 €

2. bei wöchentlich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 240 l Gefäß	506,40 €
für ein 1.100 l Gefäß	2.321,00 €
für ein 2.500 l Gefäß	5.275,00 €
für ein 5.000 l Gefäß	10.550,00 €

Artikel 2

In § 2 Absatz 3 wird der Betrag von „0,14 €“ ersetzt durch „0,17 €“.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)